



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 146532	0351 81920	30.11.2021

Tagesbrief 188/21 vom 30.11.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Corona-Wirtschaftshilfen für Weihnachtsmärkte**
- **Notbetreuung – Änderung der SchulKitaCoVO**
- **Verfassungsbeschwerden betreffend Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“) erfolglos**
- **Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zulässig**

1. Corona-Wirtschaftshilfen für Weihnachtsmärkte

Der Bund hat die bewährten Corona-Wirtschaftshilfen bis ins Jahr 2022 verlängert, auch für Weihnachtsmärkte (vgl. [Tagesbrief 187/21](#)).

Inzwischen wurden weitere Maßnahmen des Bundes angekündigt:

- Unterstützung für die von den Absagen betroffenen Unternehmen im Rahmen der laufenden Überbrückungshilfe III Plus, insbesondere durch eine Erstattung der Fixkosten bis zu 100 % zuzüglich eines Eigenkapitalzuschusses und die Mög-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

lichkeit, Saisonware und verderbliche Ware, die durch die Absagen unverkäuflich geworden ist, abzuschreiben

- voraussichtlich zusätzliche Unterstützung durch die neue Überbrückungshilfe IV ab Januar 2022 durch die Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für im Zeitraum von September – Dezember 2021 abgesagte Veranstaltungen, einschließlich Advents- und Weihnachtsmärkten, und ein verbesserter Eigenkapitalzuschuss
- Von den Absagen betroffene Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Monat Dezember 2021 erleiden, können voraussichtlich in den Monaten Januar bis März 2022 einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 50 % auf die förderfähigen Fixkosten erhalten.
- Weiterhin will der Bund in der laufenden Überbrückungshilfe III Plus grundsätzlich Umsatzeinbrüche infolge von 2G-/3G-Maßnahmen als coronabedingt berücksichtigen und dies in den FAQ klarzustellen.

Sobald uns dazu nähere Informationen vorliegen, informieren wir darüber.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Notbetreuung – Änderung der SchulKitaCoVO

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40a vom 26. November 2021 wurde die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 26. November 2021 veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.recht-sachsen.de>). Die SchulKitaCoVO wurde in der geänderten Fassung auch bereits unter www.coronavirus.sachsen.de veröffentlicht.

Mit der Änderung wird durch eine Ergänzung von § 2 Absatz 4 Satz 4 SchulKitaCoVO klargestellt, dass die Notbetreuung durch den Hortträger nur für die Betreuungszeit organisiert werden muss. Auf die entsprechenden Ausführungen in [Tagesbrief 184/2021 vom 22.11.2021](#) wird verwiesen.

Zudem wurde der Personenkreis für die Notbetreuung in der Anlage zur SchulKitaCoVO geringfügig erweitert. Dies betrifft neben den Beschäftigten in Opferschutzeinrichtungen und rechtlichen Betreuern vor allem das „*unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal der Kommunen (insbesondere: Krisenstäbe, Gesundheitsämter und Ordnungsämter)*“. Dies gewährleistet, dass dringend benötigtes Personal nicht aufgrund der notwendigen Betreuung von Kindern ausfällt, die geschlossene Schulen der Primarstufe nicht

besuchen können. Etwaigen Vollzugsdefiziten bei der Pandemiebekämpfung wird dadurch vorgebeugt.

Ein weiterer Ausbau der Notbetreuung wird jedoch nicht erfolgen. Anders als noch im Frühjahr handelt es sich nicht um flächendeckende Schließungen, sondern lediglich um partielle Einschränkungen bei einzelnen Einrichtungen, so dass in der Regel nicht alle Beschäftigten eines Arbeitgebers gleichermaßen betroffen sind. Zudem erfolgen die Schließungen in der Regel nur für einen begrenzten, regelmäßig kurzen Zeitraum. Schließlich werden die Schließungen von Grundschulen gerade wegen eines konkreten Infektionsgeschehens in der Einrichtung vorgenommen, um weitere Infektionen zu vermeiden. Eine Notbetreuung im größeren Umfang würde dieses Ziel konterkarieren und damit die Wiederaufnahme des Betriebs für alle gefährden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Verfassungsbeschwerden betreffend Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“) erfolglos

Das Bundesverfassungsbericht bestätigt die verhängten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen der sogenannten Bundesnotbremse, wie in der Pressemitteilung von heute mitgeteilt wird:

„Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in mehreren Hauptsacheverfahren Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich unter anderem gegen die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG für einen Zeitraum von gut zwei Monaten eingefügten bußgeldbewehrten Ausgangsbeschränkungen sowie bußgeldbewehrten Kontaktbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zur Eindämmung der Corona-Pandemie richteten. Die beanstandeten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen waren Bestandteile eines Schutzkonzepts des Gesetzgebers. Dieses diene in seiner Gesamtheit dem Lebens- und Gesundheitsschutz sowie der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen. Die Maßnahmen griffen allerdings in erheblicher Weise in verschiedene Grundrechte ein. Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßnahmen anhand der allgemein für sämtliche mit Grundrechtseingriffen verbundenen Gesetze geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach waren die hier zu beurteilenden Kontakt- und selbst die Ausgangsbeschränkungen in der äußersten Gefahrenlage der Pandemie

mit dem Grundgesetz vereinbar; insbesondere waren sie trotz des Eingriffsgewichts verhältnismäßig. Soweit in diesem Verfahren weitere Maßnahmen des Gesetzes zur Eindämmung der Pandemie angegriffen wurden, wie etwa die Beschränkungen von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Ladengeschäften, Sport und Gaststätten, war die entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zulässig erhoben.“

Der Beschluss kann direkt auf der [Homepage des Bundesverfassungsgerichts](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zulässig

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt in einem weiteren Beschluss die erfolgten Schulschließungen. Dabei wird ausdrücklich ein Recht auf staatliche Schulbildung anerkannt, wie in der Pressemitteilung mitgeteilt wird:

„Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen das vollständige oder teilweise Verbot von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen zum Infektionsschutz („Schulschließungen“) nach der vom 22. April bis zum 30. Juni 2021 geltenden „Bundesnotbremse“ richten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung erstmals ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat auf schulische Bildung anerkannt. In dieses Recht griffen die seit Beginn der Pandemie in Deutschland erfolgten Schulschließungen in schwerwiegender Weise ein, wie die in den sachkundigen Stellungnahmen dargelegten tatsächlichen Folgen dieser Maßnahmen deutlich zeigen. Diesem Eingriff standen infolge des dynamischen Infektionsgeschehens zum Zeitpunkt der Verabschiedung der „Bundesnotbremse“ Ende April 2021, zu dem die Impfkampagne erst begonnen hatte, überragende Gemeinwohlbelange in Gestalt der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit und für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber, denen nach der seinerzeit vertretbaren Einschätzung des Gesetzgebers auch durch Schulschließungen begegnet werden konnte.

Dafür, dass der Gesetzgeber in dieser Situation den Schülerinnen und Schülern den Wegfall von Unterricht in der Schule trotz der damit verbundenen schwerwiegenden Belastungen zumuten konnte, waren unter anderem folgende Faktoren von Bedeutung: Zu vollständigen Schulschließungen kam es - anders als bei den sonstigen Beschränkungen zwischen-

menschlicher Kontakte - nicht bereits bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt, sondern erst bei einem weit höheren Wert von 165. Die Länder waren verfassungsrechtlich verpflichtet, wegfallenden Präsenzunterricht auch während der Geltung der „Bundesnotbremse“ nach Möglichkeit durch Distanzunterricht zu ersetzen. Die Schulschließungen waren auf einen kurzen Zeitraum von gut zwei Monaten befristet; damit war gewährleistet, dass die schwerwiegenden Belastungen nicht über einen Zeitpunkt hinaus gelten, zu dem der Schutz von Leben und Gesundheit etwa infolge des Impffortschritts seine Dringlichkeit verlieren könnte. Schließlich hatte der Bund bereits vor Verabschiedung der Bundesnotbremse Vorkehrungen mit dem Ziel getroffen, dass etwaige künftige, auch die Schulen betreffende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie die Schülerinnen und Schüler möglichst nicht mehr derart schwerwiegend belasten. Dazu zählen unter anderem eine vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Studie zur Erforschung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen („StopptCOVID-Studie“) sowie Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Rahmen des „DigitalPaktSchule“ von insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung digitalen Distanzunterrichts.“

Der Beschluss kann direkt auf der [Homepage des Bundesverfassungsgerichts](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer